

Czesla und Siebeck Postfach 10 08 19 70007 Stuttgart

Kernerplatz 2 70182 Stuttgart
Postfach 10 08 19 70007 Stuttgart
Tel.: 0711 2255 0160
Fax: 0711 2255 0170
email: 2@Kernerplatz.de
www.CzeslaSiebeck.de

elektronischer Brief an unsere gemeinnützige Mandanten

Stuttgart, den 18. Dezember 2008 DS/un

Rundschreiben zum Jahresende

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel wollen wir Sie über einige Änderungen und neue Möglichkeiten im Gemeinnützigkeitsrecht informieren.

1. Zuwendungsbestätigung

Zum 31. Dezember 2008 läuft die letzte Übergangsfrist für die Verwendung alter Spendenbescheinigungen ab. Die neuen Spendenbescheinigungen sind bereits vor einem Jahr vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht worden; wir legen Ihnen vier häufig vorkommende Typen bei. Angehängt finden Sie diese Spendenbescheinigungen einmal als Pfd-Dokument, das wir aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums übernommen haben; damit haben Sie stets einen Überblick über den Soll-Inhalt der Bescheinigungen. Gleichzeitig sind entsprechende Word-Dokumente angefügt, die wir aus den veröffentlichten Dokumenten entwickelt haben. Wir haben uns bemüht, aus inhaltlich wie formal möglichst nah an dem amtlich veröffentlichten Entwurf zu bleiben und möchten Ihnen nahelegen, dies ebenso zu tun. An mehreren Stellen weist der Bundesfinanzminister ausdrücklich darauf hin, dass weitere Textbestandteile nicht zulässig sind. Das Ministerium äussert sich aber nicht zur farblichen Gestaltung von Spendenbescheinigungen und nicht zur Auswahl von Schrifttypen und Schriftgrößen. Insoweit können also Gestaltungsmöglichkeiten gesehen werden. Wie in der Vergangenheit möchten wir Ihnen nahelegen, für den Fall eines persönlichen Wortes an den Spender ein gesondertes Schreiben zu verfassen und diesem die Spendenbescheinigung beizulegen.

2. Zuwendungsbestätigung – technisch

Ab 1. Januar 2009 bieten wir die Erstellung von Spendenbescheinigungen als Dienstleistung an. Wir setzen hierfür ein eigenes Programm ein, das an unsere Datev-Buchhaltung angeschlossen ist. Die Buchhaltungsdaten werden periodisch oder jährlich in das andere Programm übergeben und von dort werden die Spendenbescheinigungen erstellt. Dies setzt umfangreiche Vorarbeiten voraus, in der Buchhaltung, im Buchungsverhalten und im Spendenprogramm. In der Buchhaltung werden künftig für die einzelnen Spender einzelne Konten eingerichtet und gleichzeitig werden die kompletten Adressdaten erfasst. Entsprechend müssen diese Konten dann im Laufe der Jahre gepflegt werden. Soweit Sie ein Datev-Programm benutzen, ist die Anpassung technisch ohne Weiteres leistbar; wenn Sie andere Programme verwenden, so müsste man im Einzelfall klären, in wie weit die meist propagierte Datev-Schnittstelle tatsächlich fehlerfrei funktioniert. Ein fehlerfreies Funktionieren der Datev-Schnittstelle ist Grundvoraussetzung für eine effiziente Erstellung der Spendenbescheinigungen. Wir bieten Ihnen an, mit Ihnen gemeinsam die Möglichkeiten durchzusprechen, die sich jetzt bieten. In jedem Falle sollten Sie mit uns sprechen, bevor Sie die ersten Buchungen für ein neues Geschäftsjahr vornehmen, da sonst im Nachhinein Buchungen verändert werden müssten. Dies lassen nicht alle Programme gleichermaßen zu, so dass unter Umständen dann auch die Buchungsläufe wiederholt werden müssten.

3. Vorstandsvergütungen – 500 Euro Pauschale

Das Bundesfinanzministerium hat sich im Schreiben vom 25. November 2008 mit dem Thema der Vergütung ehrenamtlicher Vorstände befasst. Es hält an der Auffassung fest, dass in dem Falle, in dem die Satzung ausdrücklich ehrenamtliche Arbeit des Vorstandes vorschreibt, ein Verstoß gegen die gemeinnützige Mittelbindung dann vorliegt, wenn der Verein Vergütungen für die Arbeit an die Vorstandsmitglieder bezahlt. Der Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen (Reisekosten) ist jedoch zulässig; zu ihnen gehört jedoch nicht die Arbeitskraft. Vergütung und Aufwendungsersatz sind also zu unterscheiden.

Wenn die Satzung hingegen keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstandes vorschreibt, so wird die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder als grundsätzlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit angesehen. Die Zahlungen dürfen allerdings nicht unangemessen hoch sein.

Der spezielle Anwendungsfall dieses Schreibens ist aber der 500 Euro Freibetrag, nach dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Insoweit verlangt der BMF ausdrücklich, dass in dem Falle, in dem die Satzung die ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstandes vorsieht, nur dann eine Ehrenampspauschale an den Vorstand gezahlt werden kann, wenn die Satzung geändert wird.

Der BMF setzt den Vereinen für eine entsprechende Satzungsänderung eine Frist bis zum 31. März 2009 .

Bitte beachten Sie, dass dies Sichtweisen sind, die die Finanzverwaltung vertritt und die es Ihnen ermöglichen, Vorstandstätigkeit ohne Konflikt mit dem Finanzamt zu vergüten. Zu Verwirrung kann in diesem Zusammenhang führen, dass der neue 500-Euro-Freibetrag gelegentlich als "Ehrenamtszuschale" bezeichnet wird, den man infolge dessen leicht mit einem ehrenamtlichen Vereinsvorstand in Verbindung bringen könnte.

Die Finanzverwaltung (der BMF) äußert sich in dem Schreiben im Übrigen nicht zu der zivilrechtlichen Frage, wann eine Vereinssatzung ehrenamtliche Tätigkeit vorschreibt und wann sie eine Vergütung des Vorstands zulässt. Wenn in der Satzung eines Vereins nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Vorstand eine Vergütung erhalten kann, dann ist der Vorstand automatisch "nur" ehrenamtlich tätig; für eine Vergütung gibt es dann keine Rechtsgrundlage. Dies muss jeweils von Fall zu Fall geprüft werden. Falls Sie hierzu Fragen haben, steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Bernhard Ludwig, Partner der Anwaltssozietät Keller und Kollegen - unserem Kooperationspartner in Rechtsfragen in unserem Hause - gern zur Verfügung.

4. Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige

Seit dem 4. November 2008 können Vereine alle ehrenamtlichen Helfer freiwillig über die zuständige Berufsgenossenschaft Unfall versichern. Während es bisher nur für Mandatsträger einen Versicherungsschutz gab, können nunmehr auch ehrenamtlich Tätige ausserhalb von Organtätigkeiten freiwillig versichert werden. Die Versicherung kostet pro Person und Jahr 2,73 Euro. Zuständig ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft, die Sie unter www.vbg.de finden. Im nicht staatlichen karitativen Bereich ist die Berufsgenossenschaft für den Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unter www.bgw-online.de zuständig.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift nicht möglich
Detlef Siebeck